

welschenrohr

Einwohnergemeinde
Hauptstrasse 550
4716 Welschenrohr

Telefon: 032 639 50 50
Fax: 032 639 50 51
info@welschenrohr.ch

Schulzahnpflege- reglement

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	Seite
Art. 1	Zweck und Umfang	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
B.	Zuständigkeit	
Art. 3	Organisation	3
Art. 4	Verantwortlichkeiten	3
Art. 5	Schulzahnarzt/-ärzte	3
C.	Durchführung und Kontrolle	
Art. 6	Prophylaxe	4
Art. 7	Zahnkontrolle	4
Art. 8	Zahnbehandlungen	4
Art. 9	Wahl des behandelnden Zahnarztes	4
Art. 10	Kontrollkarte	4
D.	Kostenverrechnung und Beiträge	
Art. 11	Gemeindebeitrag	4/5
Art. 12	Abrechnung Untersuchungskosten Schulzahnarzt/-ärzte	5
Art. 13	Regulationen	5
Art. 14	Abrechnung Gemeindebeitrag – Eltern	5
E.	Schlussbestimmungen	
Art. 15	Beschwerden	5
Art. 16	Inkraftsetzung	6
F.	Anhang	
	Regulativ Gemeindebeitrag an die Schulzahnpflege	

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Umfang

Die Schulzahnpflege bezweckt die Erziehung der Kinder zu einer sorgfältigen Mund- und Zahnpflege.

Die Schulzahnpflege umfasst die Früherkennung und Behandlung von Zahnschäden durch:

- Vorbeugende Massnahmen (Prophylaxe)
- Diagnostik
- Konservierende und chirurgische Behandlungen
- Regulationen

Von der Schulzahnpflege ausgeschlossen sind:

- Prothesen, Stiftzähne, Gold- und Porzellankronen
- Unfallbedingte Zahnbehandlungen

Art. 2 Geltungsbereich

Die Schulzahnpflege erfasst die Kinder des Kindergartens und die gesamte schulpflichtige Jugend (bis 9. Schuljahr).

B. Zuständigkeit

Art. 3 Organisation

Organisation und Leitung der Schulzahnpflege unterstehen dem Gemeinderat. Er überwacht die Einhaltung des Schulzahnpflegeregelments.

Art. 4 Verantwortlichkeiten

Die Eltern sind für die tägliche und richtige Zahnpflege ihrer Kinder verantwortlich. Die Förderung der Zahnpflege und die Aufklärung ist Aufgabe des Schulzahnarztes bzw. der Schulzahnärzte, der Prophylaxehelferinnen und der Lehrer in Zusammenarbeit mit den Eltern.

Art. 5 Schulzahnarzt/-ärzte

Der Gemeinderat wählt einen oder mehrere Schulzahnärzte.

Diese können bei Bedarf Spezialisten beiziehen.

Der Gemeinderat schliesst mit dem Schulzahnarzt bzw. mit den Schulzahnärzten die nötigen Verträge ab.

C. Durchführung und Kontrolle

Art. 6 Prophylaxe

Zu den prophylaktischen Massnahmen, die durch den Schulzahnarzt bzw. die Schulzahnärzte angeordnet werden, wird die regelmässige Prophylaxe in den einzelnen Klassen durch vom Gemeinderat gewählte qualifizierte Prophylaxehelferinnen sicher gestellt. Die Kosten für die Prophylaxe gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 7 Zahnkontrolle

Die der Schulzahnpflege unterstellten Kinder haben sich mindestens einmal jährlich der Kontrolle durch den Schulzahnarzt bzw. die Schulzahnärzte oder einem Privatzahnarzt zu unterziehen.

Die Eltern vereinbaren telefonisch mit dem Zahnarzt oder Schulzahnarzt einen Termin für die Erstkontrolle. Diese muss jeweils bis Ende Mai durchgeführt werden und auf der Kontrollkarte vom Schulzahnarzt oder Privatzahnarzt bestätigt werden.

Art. 8 Zahnbehandlungen

Die weiteren Termine für die Zahnbehandlungen vereinbaren die Eltern nach der Erstkontrolle mit dem Schulzahnarzt/-ärztin oder dem von ihnen gewählten Zahnarzt.

Art. 9 Wahl des behandelnden Zahnarztes

Die Eltern können selber entscheiden, bei welchem Schulzahnarzt sie ihr Kind anmelden wollen.

Bei frei gewähltem Zahnarzt haben die Eltern sämtliche Kontroll- und Behandlungskosten zu übernehmen.

Art. 10 Kontrollkarte

Die Kontrollkarten werden durch die Eltern verwaltet. Einmal im Jahr (Juni) werden die Kontrollkarten von der Lehrperson eingezogen.

D Kostenverrechnung und Beiträge

Art. 11 Gemeindebeitrag

Der Gemeindebeitrag an die Kosten der Schulzahnpflege richtet sich nach dem Regulativ „Gemeindebeitrag an die Schulzahnpflege“ (Anhang).

Die Gemeinde passt die Einkommensskala dem jeweiligen Indexstand an, wenn sich dieser um mehr als 10 Punkte verändert hat. In Härtefällen kann der Gemeinderat den Gemeindebeitrag erhöhen oder die Zahnarztrechnungen voll übernehmen. Schriftliche Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten.

Der Kontrollstempel muss jedes Jahr vorhanden sein. Ist dies nicht der Fall, bezahlt die Gemeinde keinen weiteren Untersuchungs- sowie keinen Kostenanteil an die Behandlungen. Erst nach Sanierung der Zähne und dessen Bestätigung auf der Kontrollkarte kann wieder mit einem Beitrag der Gemeinde gerechnet werden.

Art. 12 Abrechnung Untersuchungskosten Schulzahnarzt/-ärzte

Die Rechnungen der Erstuntersuche werden vom Schulzahnarzt direkt an die Gemeinde gestellt. Für die weiteren Behandlungen stellt der Schulzahnarzt die Rechnung an die Eltern, welche diese direkt bezahlen.

Art. 13 Regulationen

Für die Behandlung von Regulationen, die durch einen Spezialisten durchgeführt werden sollen, entrichtet die Gemeinde nur dann die regulatorischen Beiträge, wenn eine Überweisung durch den Schulzahnarzt/-ärzte beantragt wird. Die notwendigen Abklärungen sind innerhalb von 12 Monaten nach den schulzahnärztlichen Untersuchungen vorzunehmen. Nach diesem Zeitraum erlischt die Beitragspflicht der Gemeinde.

Art. 14 Abrechnung Gemeindebeitrag – Eltern

Wer eine Zahnpflegeversicherung abgeschlossen hat, macht die Rechnung dort geltend (wie bei den Arztrechnungen). Diese Versicherung ist vor allem auch bei Zahnkorrekturen von grossem Vorteil. Nachdem sie die Originalrechnung von der Krankenkasse zurückerhalten haben, können sie diese Rechnung auf der Verwaltung abgeben und erhalten einen entsprechenden Kostenanteil erstattet. Ohne Zahnpflegeversicherung können sie die Rechnung direkt auf der Verwaltung abgeben. In diesem Fall wird vom Beitrag der Gemeinde pro Kind und Jahr ein Selbstbehalt von CHF 150.00 in Abzug gebracht. Dieser entspricht ungefähr der Prämie der Zahnpflegeversicherung! Es werden nur auf bezahlte Rechnungen Rückerstattungen gemacht. Bitte Zahlungsbeleg mitnehmen!

E. Schlussbestimmungen

Art. 15 Beschwerden

Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates sind innerhalb von zehn Tagen schriftlich und begründet beim Departement des Innern des Kantons Solothurn einzureichen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen und das Gesetz über die Zahnpflege und die entsprechenden Vollziehungsverordnungen.

Art. 16 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 01. Januar 2014 in Kraft.

F. Anhang

Regulativ „Gemeindebeitrag an die Schulzahnpflege“

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Welschenrohr beschlossen am 09. Dezember 2013.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegemeinderin:

Stefan Schneider

Beatrice Fink